



# Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister  
67.00-Me/Sc

Baddeckenstedt, den 19.05.2020

Status: öffentlich

<b>Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt</b>	<b>DS Nr.: X/194 (SG)</b> AMT III Bauen/Liegenschaften Sachbearbeiter/in: Dieter Meister			
<b>Neufassung der Satzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt über die Ordnung auf den Friedhöfen -Friedhofssatzung-</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Samtgemeindeausschuss	03.06.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeinderat	30.06.2020	öffentlich	Entscheidung	2

## **Antrag:**

Die Neufassung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Baddeckenstedt wird in der beiliegenden Form und Fassung beschlossen.

## **Begründung:**

Die Friedhofssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.11.2011 ist seitdem mehrfach geändert worden, zuletzt mit der 10. Änderung vom 07.01.2016.

Seitdem haben sich im Laufe der Jahre verschiedene Möglichkeiten bzw. Bedarfe ergeben, die sich für eine erneute Änderung anbieten. Wegen der Übersichtlichkeit wird vorgeschlagen, eine Neufassung dieser Satzung zu fertigen.

Hierbei wurden folgende Unterlagen herangezogen und ausgewertet:

- das Niedersächsische Bestattungsgesetz vom 08.12.2005, zuletzt geändert am 20.06.2018,
- die Mustersatzung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes,
- Friedhofssatzungen kirchlicher Träger in der Samtgemeinde Baddeckenstedt.

Zu bedenken ist, dass sich die Bestattungskultur in den letzten Jahren stark geändert hat. Das klassische Erdgrab in der Form eines Doppelgrabes (für Eheleute) oder Einzelgrab zum Zwecke einer Sargbestattung wird immer weniger nachgefragt. Vielmehr treten Urnenbestattungen immer mehr in den Vordergrund. Sie machen hier im ländlichen Raum rund die Hälfte der Bestattungen aus (in den Städten ist der Anteil noch höher).

Auch ist es im Gegensatz zu früheren Zeiten immer seltener der Fall, dass ein Grab mit einem Grabstein gewählt wird, auf dem die Daten der verstorbenen Person lesbar sind. Die Möglichkeit anonymer Bestattungen kommt vielmehr immer häufiger zum Zuge.

Die vorgenannten Wandlungen in der Bestattungskultur haben ihre Gründe im gesellschaftlichen Wandel, der auch in unseren Dörfern eintritt. So kommt es verstärkt vor, dass Angehörige vor Ort aufgrund ihres Alters körperlich nur noch schwer in der Lage sind, ein Grab zu pflegen. Auch ist der Umstand immer wieder erkennbar, dass Angehörige gar nicht mehr hier vor Ort wohnen und insofern teilweise weite Wege auf sich nehmen müssten, um die Grabpflege durchzuführen.

Die Abkehr der Sargbestattung zur Urnenbestattung und zur (halb)anonymen Bestattung ist ein Teil der festzustellenden Veränderungen.

Diese setzen sich dann fort, wenn es um die Weitergeltung von Nutzungsrechten geht. So werden heutzutage kaum noch Verlängerungen der Ruhefrist nach deren Ablauf nachgefragt. Vielmehr ist das Verlangen nach einer vorzeitigen Einebnung, also vor Ablauf der Ruhefrist, immer häufiger Wunsch von Angehörigen.

Im Einzelnen wurden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen in die neue Satzung „(sh. Anlage 1)“ aufgenommen:

§ 7 Abs. 1:

„Der für die Durchführung von Trauerfeiern oder Bestattungen vorzulegende Vordruck ist dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt.“

§ 7 Abs. 5:

„Im Übrigen ist § 9 Niedersächsische Bestattungsgesetz zu beachten.“

Damit sind alle Vorschriften über den Zeitpunkt von Bestattungen erfasst. Hauptsächlich ist dies von Bestattern zu beachten.

§ 10 Abs.1:

„Der zweite Halbsatz entfällt.“

Diese Regelung kann über § 10 Abs. 4 bei Bedarf wieder in Anspruch genommen werden.

§ 10 Abs. 3 neu:

„Die Ruhezeit kann höchstens zweimal auf Antrag der Angehörigen um jeweils 5 Jahre verlängert werden.“

Damit soll erreicht werden, dass Grabstellen nicht über Jahrzehnte einen Platz auf dem Friedhof in Anspruch nehmen.

§ 10 Abs. 4 neu:

„Auf Antrag ist eine vorzeitige Einebnung von Grabstätten möglich, frühestens aber nach Ablauf von 20 Jahren Ruhezeit. Dabei ist der Vordruck lt. Anlage 2 zu verwenden.“

Hiervon wird bereits seit einigen Jahren Gebrauch gemacht, ohne dass dies bisher in der Satzung verankert war.

## § 13 Buchstabe f. und g.

Klarstellung.

§ 16 Abs. 1, letzter Halbsatz:

„bei Aschen auf 20 Jahre.“

Die übliche Ruhefrist für Urnengräber beträgt 20 Jahre. Dem sollte man auch an dieser Stelle Rechnung tragen.

§ 19 Abs. 6, erster Satz:

„Auf den Friedhöfen in Rhene, Wartjenstedt, Groß Elbe, Steinlah (Schulstraße) und Groß Heere sind auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen Urnenbeisetzungen in einer Gemeinschaftsanlage möglich (anonyme Bestattung).“

Die Möglichkeit anonymer Beisetzungen von Urnen sollte auf allen Friedhöfen möglich sein.

§ 19 Abs. 6, zweiter Satz:

„Auf diesen Friedhöfen sind auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auch Beisetzungen in einem anonymen Reihenerdgrab möglich.“ Dies gilt ebenso für Sargbestattungen.

§ 19 Abs. 7:

„Auf den Friedhöfen in Rhene, ...“

Die Möglichkeit halbanonymer Beisetzungen soll auf allen Friedhöfen vorhanden sein, also auch in Rhene.

„Das Abtragen der Grabhügel ...“

Bisher übliche Verfahrensweise wird in der Satzung vorsichtshalber festgelegt.

§ 29 Abs. 3 neu:

„Die Samtgemeinde kann die Durchführung von Trauerfeiern und Nutzung von Kapellen anlassbezogen beschränken oder ausschließen.“

Aufgrund der Corona-Pandemie finden derzeit keine Trauerfeiern in Kapellen statt. Ferner gibt es zurzeit eine Beschränkung auf maximal zwanzig Personen bei der Trauerfeier bzw. Beisetzung unter freiem Himmel. Derartige Beschränkungen wären dann künftig auch satzungsmäßig abgesichert.

§ 34 Abs. 1:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 34 Abs.2:

Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 08.11.2011 außer Kraft.

## **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine. Eine Anpassung der Gebührensätze erfolgt zum 01.01.2021. Eine Gebührenkalkulation wird zeitnah vorgelegt.

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**

**Anlage: Entwurf der Neufassung der Friedhofssatzung**